

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1985

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Standardholzspanplatten mit Ursprung in Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, Spanien und der Tschechoslowakei

(85/470/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen in dem durch diese Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Verfahren

- (1) 1984 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung von der European Confederation of Wood Working Industries for the EEC Countries im Namen der Hersteller, auf die ein Großteil der Gemeinschaftsproduktion von Standardholzspanplatten entfällt. Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und einer dadurch verursachten Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend erachtet, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daraufhin durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Standard-

holzspanplatten der Tarifnummer ex 44.18 des gemeinsamen Zolltarifs, bzw. NIMEXE-Kennziffern 44.18-11, ex 44.18-30 und ex 44.18-90 mit Ursprung in Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, Spanien und der Tschechoslowakei bekannt und leitete eine Untersuchung ein.

- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Die meisten der bekannten Hersteller und Ausführer sowie einige Einführer in der Gemeinschaft legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Einige Ausführer und einige Einführer stellten Anträge auf Anhörung, denen stattgegeben wurde.

Seitens der Verarbeiter der betreffenden Ware in der Gemeinschaft wurden ebenfalls Sachäußerungen übermittelt.

- (3) Die Kommission hat alle Angaben eingeholt und geprüft, die sie für eine erste Sachaufklärung für notwendig erachtete, und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt:

— Hersteller in der EWG:

- NV Spano, Oostrozebeke, Belgien,
- NV Unilin, Wielsbeke, Belgien,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 305 vom 16. 11. 1984, S. 6.

- Caberboard Ltd, Cowie, Vereinigtes Königreich,
- Aaronson Bros. PLC, South Molton, Devon, Vereinigtes Königreich,
- Falco SpA, Pomposa, Italien,
- Italp, Pomponesco, Italien,
- Stat SpA, Ginovo, Italien,
- Frati Luigi SpA, Pomponesco, Italien,
- Isoroy SA, Lisieux, Frankreich,
- ROL SA, Niort, Frankreich,
- Emsland Spanplatten KG, Papenburg, Deutschland,
- Greco Spanplatten GmbH, Meppen, Deutschland,
- Gebr. Kuennemeyer GmbH Co KG, Deutschland,
- Kunststoff und Spanplatten GmbH Co KG, Deutschland,
- Gebr. Cloos GmbH, Deutschland;
- *Einführer in der EWG:*
 - Platau Dick (Plywood and board) Ltd, London, Vereinigtes Königreich,
 - Polish Timber Products Ltd, London, Vereinigtes Königreich,
 - Scantlebury and Hemingway Ltd, London, Vereinigtes Königreich,
 - Tafinsa Boards Limited, London, Vereinigtes Königreich.

Die Kommission erhielt auf Ersuchen ausführliche schriftliche Sachäußerungen von den meisten der antragstellenden Hersteller in der Gemeinschaft, den meisten Ausführern und einigen Einführern und prüfte die darin enthaltenen Angaben in dem von ihr erforderlich gehaltenen Umfang.

Den Antragstellern wurden auf ihren Wunsch alle der Kommission vorliegenden Informationen betreffend die Interessen der Antragsteller mitgeteilt, die die Kommission während der Untersuchung zugrunde gelegt hatte und die ihre Sachaufklärung maßgeblich beeinflussten.

Die mitgeteilten Informationen wurden von der Kommission nicht als vertraulich im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 betrachtet.

B. Schädigung

- (4) Hinsichtlich der Behauptung, daß durch die Einfuhren von Standardholzspanplatten aus den betreffenden Ländern den Gemeinschaftsherstellern dieser Ware eine Schädigung verursacht wird, zeigte die Untersuchung, daß die Einfuhren aus diesen Ländern in die Gemeinschaft von schätzungsweise 290 000 m³ im Jahre 1981 und 1982 auf 480 000 m³ im Jahre 1983 anstiegen, jedoch 1984 auf 420 000 m³ zurückgingen. Dieser Rück-

gang bedeutete eine Verringerung des Marktanteils von 6,5 % im Jahre 1983, auf 5,4 % im Jahre 1984 und zwar sowohl absolut als auch gemessen am Gemeinschaftsverbrauch, da dieser in dieser Zeit um etwa 5 % zugenommen hat.

Keines der betroffenen Ausfuhrländer besaß 1984 einen Anteil von mehr als 1,4 % am Gemeinschaftsmarkt; der niedrigste Anteil betrug 0,2 %.

- (5) Was die antragstellenden Unternehmen anbetrifft, die an der Untersuchung teilnahmen, so ist sowohl ihre Produktion als auch ihr Verkauf an Standardholzspanplatten in der Gemeinschaft von 1981 bis 1984 ständig gestiegen. Die Produktionszahlen lauten 3,8 Millionen m³ 1981 und 4,5 Millionen m³ 1984, die Absatzzahlen 3,1 Millionen m³ 1981 und 3,5 Millionen m³ 1984. Unter Berücksichtigung der Verbrauchszunahme in der Gemeinschaft während dieses Zeitraums stellen diese Verkäufe einen relativ stabilen Marktanteil in der Gemeinschaft von etwa 45 % dar.

Die Einfuhren aus den nicht von der Untersuchung betroffenen Ländern, vor allem aus Finnland, Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz, in die Gemeinschaft haben während des gleichen Zeitraums sowohl absolut als auch im Vergleich zum EG-Verbrauch zugenommen; ihr Marktanteil erhöhte sich insgesamt von 14 % im Jahre 1981 auf 15 % im Jahre 1984.

- (6) Obwohl sich die Preise in der Gemeinschaft vor und während des Untersuchungszeitraums relativ wenig erhöht haben, ist die Kommission der Auffassung, daß die verfügbaren Angaben über die aus den betreffenden und aus anderen Ländern eingeführten Mengen die Preise dieser Einfuhren und die Preise der Waren der Gemeinschaftshersteller generell zeigen, daß die Tatsache, daß die Preise nicht rascher gestiegen sind, nicht in schlüssiger Weise den fraglichen Einfuhren zugeschrieben werden kann. Die Kommission stellte zwar einzelne regionale Preiseinbußen fest, die auf einige dieser Einfuhren zurückgeführt werden können. Jedoch waren die nachteiligen Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Preise sowohl zeitlich als auch auf das unmittelbare Einzugsgebiet des Einfuhrhafens begrenzt und konnten in Anbetracht der Mengen auf Gemeinschaftsebene nicht als nennenswert angesehen werden.
- (7) Außerdem erzielten die meisten antragstellenden Unternehmen — wenn auch bescheidene — Gewinne aus dem Verkauf von Standardholzspanplatten in der Gemeinschaft während des Referenzzeitraums.
- (8) Aufgrund des vorliegenden Beweismaterials ist die Kommission daher der Auffassung, daß soweit die Antragsteller während des Untersuchungszeitraums einen Schaden erlitten haben sollten, der effektiv auf die fraglichen Einfuhren zurückgeführt werden könnte, dieser Schaden nicht als bedeutend angesehen werden kann.

C. Dumping

(9) Anhand der obigen Sachaufklärung hinsichtlich der Schädigung hält die Kommission eine Untersuchung der Dumpingbehauptung bei den fraglichen Einfuhren nicht für notwendig, da Antidumpingmaßnahmen in der Regel nur getroffen werden können, wenn die Prüfung ergibt, daß Dumping während des Untersuchungszeitraums vorlag, daß dadurch ein bedeutender Schaden verursacht worden ist und daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, das Verfahren ohne Einführung von Schutzmaßnahmen einzustellen.

Der Beratende Ausschuß hat keine Einwände gegen dieses Vorgehen erhoben —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Standardspanholzplatten mit Ursprung in Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, Spanien und der Tschechoslowakei wird eingestellt.

Brüssel, den 7. Oktober 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission
